Satzung
des Imkervereins Uetersen und Umgebung
(Stand: 9. Februar 2020)

---

§ 1
Name, Sitz, und Geschäftsjahr

Der Imkerverein **Uetersen u. Umgebung** hat seinen Sitz in Uetersen und erstreckt sich auf das Gebiet Uetersen und Umgebung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben

[1]
Zweck und Aufgabe des Imkervereins ist die Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung und ihre Zucht sowie alle in seinem Vereinsgebiet ansässigen Imkerinnen und Imker als Mitglieder zu erfassen. Er ist dem Landesverband SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER und HAMBURGER IMKER e.V. als ordentliches Mitglied angeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb ausgerichtet.

[2]
Der Verein ist eine Gemeinschaft von Freunden und Förderern der Bienen sowie des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes. Er hat sich zur Aufgabe gestellt, seine Mitglieder und die Mitbürgerinnen und Mitbürger auf dem Gebiet der Bienenhaltung zu informieren und zu schulen, und alle diesen Zwecken dienenden Maßnahmen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern.

Es ist das erklärte Ziel, die Bedeutung und das Leben der Biene in unserer Natur den Mitbürgerinnen und Mitbürgern mittels aktiver Öffentlichkeitsarbeit nahe zu bringen.

Der Verein fördert insbesondere:

[a]
die Verbundenheit zur Biene und die fachlichen Ausbildung durch Anleitung und Betreuung von Mitgliedern sowie die Pflege der imkerlichen Tradition und Kultur durch ein vereinseigenes Imkerei- und Bienenmuseum.

[b]
die züchterische und bienenwirtschaftliche Beratung der Mitglieder sowie die Vermittlung von Haftpflicht- und Rechtsschutz-Versicherung.

[c]
die Beteiligung an den Maßnahmen des Landesverbandes zur Leistungssteigerung der Bienenvölker durch Königinnenzucht und an der Unterhaltung von Reinzuchtbelegstellen.

[d]
das Engagement in der Bienenwanderung und Verbesserung der Bienenweiden sowie die Teilnahme an dem Beobachtungswesen.

[e]
die Aktivitäten in der Bienengesundheit sowie die Bekämpfung von Bienenkrankheiten und Bienenschädlingen.

[f]
die Teilnahme an Veranstaltungen des Landesverbandes und des Deutschen Imkerbundes, insbesondere auch an sachbezogenen Lehrgängen und bienenwirtschaftlichen Ausstellungen.

[g]
die Benutzung von DIB-Einheitspackungen und Werbemittel für deutschen Honig.

[h]
die Vertretung aller Belange der Bienenzucht gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Dienststellen und in der Öffentlichkeit.

§ 3
Mitgliedschaft

Ordentliche (aktive) Mitglieder des Vereins können alle in der Bienenzucht und/oder Bienenhaltung kundigen Personen werden.

Fördernde (passive) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, soweit sie die Bienenzucht unterstützen können und wollen. Ein Stimmrecht steht diesen Mitgliedern nicht zu. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen, die sich um die Bienenzucht oder die Imkerei in besonderer Weise verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4
Erwerb der Mitgliedschaft

Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag des Beitretenden, in dem die Satzung anerkannt wird, und durch Beschluss des Vorstandes. Der Beitritt verpflichtet zur Befolgung der Satzung. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsgemäßen Teilnahme offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

[1]
die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle anderen Vorschriften und Beschlüsse des Landesverbandes, des DEUTSCHEN IMKERBUNDES und der Behörden auf dem Gebiet der Bienenzucht gewissenhaft zu befolgen.

[2]
den Jahresbeitrag jeweils bis zum 28. Februar des laufenden Jahres zu entrichten soweit keine Einzugsermächtigung erteilt wird. Ist ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten in Rückstand, so ruhen seine Rechte.

[3]
ihren Bienenzuchtbetrieb ordnungsgemäß zu versehen und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen.

§ 6
Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

[1]
durch Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigung zulässig. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

[2]
durch den Tod eines Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, durch dessen Auflösung.

[3]
durch Ausschluss aus dem Verein, insbesondere wegen gröblicher Verstöße gegen die Satzung oder wegen Begehens von Handlungen, die den Verein oder die Allgemeinheit schädigen. Den Ausschluss verfügt der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet endgültig.
Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht an dem Vereinsvermögen. Sie haben ihren fälligen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere den fälligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8
Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus acht (8) Mitgliedern: der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, (vier) 4 Beisitzern, der/dem Schriftführer/in und der/dem Kassenführer/in. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf drei (3) Jahre gewählt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ihre Form bestimmt jeweils die Mitgliederversammlung.

§ 9
Vertreterversammlung

Die/der 1. Vorsitzende und in ihrer bzw. seiner Vertretung die/der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die/er Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Soweit die Angelegenheiten des Vereins nicht nach der Satzung oder zwingenden Bestimmungen des Gesetzes durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung zu ordnen sind, besorgt sie die/der Vorsitzende nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung.

Der Vorstand tritt alljährlich mindestens zweimal zusammen. Er kann nach Ermessen des/der Vorsitzenden öfter einberufen werden. Die Berufung muss erfolgen, wenn fünf (5) der Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf (5) der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 10
Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben alle ordentlichen Mitglieder Sitz und Stimme. Die Einberufung der Hauptversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Lediglich der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Ausschließlich der Hauptversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen, von denen alljährlich einer ausscheiden muss, die Entgegennahme des Jahresberichts und die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsvoranschlags sowie die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse aller Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11
Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die von den Mitgliedern zu entrichtenden Eintrittsgelder und Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Hauptversammlung beschließt.

§ 12
Kasse und Vermögensverwaltung

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind die Bücher des Vereins abzuschließen. Von der/dem Kassenführer/in sind ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung durch die dazu bestellten Kassenprüfer/innen vorzunehmen.

§ 13
Ehrenamt

Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig, jedoch können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ersatz für Auslagen, Tagesgelder und Aufwandsentschädigung gewährt werden. Unberührt bleibt der Anspruch auf vertragliche Vergütung für besondere Leistungen als Geschäftsführer oder dergleichen.

§ 14
Datenschutz

Für die Ausführung der Vereinsarbeit vor Ort gilt die Datenschutzerklärung des Imkervereins Uetersen und Umgebung.

Zudem werden die Mitgliedsdaten in der Ortsmitgliederverwaltung (OMV) des Landesverbands erfasst. Hierfür gilt die Datenschutzerklärung des Landesverbandes Schleswig-Holsteinischer und Hamburger Imker.

§ 15
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger Werderstraße 2 in 28199 Bremen, welches sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung des Imkervereins Uetersen und Umgebung am 9. Februar 2020 in Haselau beschlossen.

1. Vorsitzende	**2. Vorsitzender**	**Kassenführer**	**Schriftführer**
im Original gezeichnet	im Original gezeichnet	im Original gezeichnet	im Original gezeichnet
Stefanie Willmann	Günther Sienknecht	Wilhelm Finck	

Beisitzerin	**Beisitzerin**	**Beisitzer**	**Beisitzer**
im Original gezeichnet	im Original gezeichnet	im Original gezeichnet	im Original gezeichnet
Friederike Plath	Katja Prüssing	Matthias Kohl	Andreas Petersen